



Statuten

Stand: 25. November 2023

Vorbemerkungen:

Im folgenden Inhalt schliesst die männliche Bezeichnung einer Funktion die weibliche Besetzung automatisch mit ein.

Der Begriff «Rollsport» wird als übergeordnete Bezeichnung für alle Sportarten, Disziplinen und Ausrichtungen der unterschiedlichen Rollsportarten verwendet.

Kapitel I Grundsätze

Art. 1 Name

Unter dem Namen swiss skate besteht ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

Der Sitz von swiss skate befindet sich an der Adresse der Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

- 1 swiss skate ist der Dachverband für den Rollsport in der Schweiz. Er bezweckt die Zusammenarbeit der Mitgliedverbände zur Förderung und Entwicklung des Rollsports in der Schweiz.
- 2 swiss skate ist Mitglied von Swiss Olympic, des europäischen Dachverbandes und des Weltdachverbandes und kann bei Bedarf weiteren nationalen und internationalen Verbänden beitreten. swiss skate vertritt in diesen Verbänden die Anliegen des Schweizer Rollsports und adaptiert deren Regeln für die Schweiz.

Art. 4 Ethik- und Doping-Statut

- 1 Swiss skate setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Swiss skate anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.
- 2 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Swiss skate und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
- 3 Swiss skate unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für swiss skate selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Swiss skate sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.
- 4 Mutmassliche Verstöße gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstößen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der

staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Kapitel II Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Mitglied von swiss skate sind nationale Rollsportverbände. Die «Swiss Skate Family» ist das Schweizer Rollsport-Netzwerk. Mitglieder können alle Rollsportler mit Wohnsitz in der Schweiz oder Schweizer Staatsbürgerschaft werden. Einzelpersonen oder Vereine aus World-Skate-Disziplinen, welche durch keinen Mitgliedsverband vertreten sind, haben zusätzlich die Möglichkeit eine Lizenz zur Teilnahme an Wettkämpfen von World Skate und dessen Kontinentalverbänden zu lösen und die Schweiz zu vertreten.

Die Aufnahme von Mitgliederverbänden kann durch die GV beschlossen werden. Die Aufnahme in die Swiss Skate Family erfolgt über die Registrationsplattform.

Art. 6 Rechte und Pflichten

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von swiss skate sind für alle Mitgliederverbände verbindlich.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

- 1 Der Austritt eines Mitgliedverbandes erfolgt auf Ende des Verbandsjahres. Die Austrittserklärung hat mit eingeschriebenem Brief spätestens 6 Monate vor Ende des Verbandsjahres beim Vorstand von swiss skate einzutreffen. Dies betrifft nur die Mitgliedsverbände, nicht aber die Einzelmitglieder der Swiss Skate Family. Deren Austrittserklärung muss bis spätestens 30 Tage vor Ende des Verbandsjahres bei der Geschäftsstelle von swiss skate eintreffen.
- 2 Mitgliederverbände, welche die statutarischen Pflichten gegenüber swiss skate grob verletzen, absichtlich oder grobfahrlässig Verbandsvorschriften missachten, rechtsgültige Beschlüsse nicht befolgen oder das Ansehen von swiss skate schädigen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 3 Die Austrittserklärung oder ein Ausschluss entbindet nicht von den Verpflichtungen während der Mitgliedschaftszeit. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitgliederverbände verlieren ihre Rechte gegenüber swiss skate und haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.

Kapitel III Organisation

Art. 8 Organe

1 Die Organe von swiss skate sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 9 Generalversammlung (GV)

1 Die GV ist das oberste Organ von swiss skate.

Zusammensetzung

2 Die GV setzt sich aus dem Vorstand und den Delegierten der Mitgliedverbände zusammen.

Stimmrechte

- 3 Jeder Mitgliedverband hat das Anrecht auf 3 Delegierte an der GV.
Die Mitgliedverbände wählen die Delegierten für jede Generalversammlung von swiss skate aus ihren Reihen:
- je 1 Vertreter aus dem Vorstand des Mitgliedverbandes
 - je 1 Vertreter aus dem Vorstand eines dem Mitgliedverband angeschlossenen Vereins
 - je 1 Vertreter aus dem Kreis der lizenzierten Sportler oder Trainer eines dem Mitgliedverband angeschlossenen Vereins

Die Delegierten dürfen nicht Mitglied des Vorstandes von swiss skate sein.
Jeder Delegierte verfügt über 1 Stimme. Es gilt das Kopfstimmrecht.

- 4 Ohne Stimmrecht nehmen an der GV teil:
- die Mitglieder des Vorstandes
 - die Präsidenten allfälliger Kommissionen
 - die zuständige Person für die Organisation und das Protokoll der GV
 - maximal drei Delegierte der «Swiss Skate Family»
- Der Vorstand kann weitere Personen für fachliche Beratungen zur GV einladen.

Art. 10 Einberufung der GV

- 1 Je einmal pro Halbjahr findet eine ordentliche GV statt.
- 2 Der Termin der GV wird den Mitgliedverbänden durch den Vorstand mindestens 90 Tage im Voraus bekannt gegeben. Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vor diesem Termin unter Mitteilung der Traktandenliste und Zustellung der Beschlussunterlagen zu erfolgen.
- 3 Anträge zur Traktandierung von Geschäften der GV sind dem Vorstand spätestens 50 Tage vor der Versammlung einzureichen.

- 4 Der Vorstand oder ein Drittel der Delegierten können die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Diese hat spätestens 90 Tage nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Der Termin der ausserordentlichen GV wird den Mitgliedverbänden durch den Vorstand mindestens 60 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden bekannt gegeben.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen der GV

In die Kompetenz der GV fallen alle ihr nach Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte, insbesondere

- a) Genehmigung des Jahresberichts
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes und Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Finanzreglements (inkl. Mitgliederbeiträge)
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Revision der Statuten
- g) Genehmigung des Leitbildes
- h) Genehmigung weitere Reglemente, soweit sie alle Mitgliedverbände betreffen
- i) Wahl von 2 Revisoren der Revisionsstelle
- j) Wahl eines Einzelrichters und eines Stellvertreters
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitgliedverbände
- l) Aufnahme neuer Mitgliedverbände
- m) Entscheid über die Mitgliedschaft bei einem nationalen und/oder internationalen Verband
- n) Entscheid über die Auflösung und Liquidation des Verbands

Art. 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der GV

Beschlussfähigkeit

- 1 Jede rechtmässig einberufene GV ist beschlussfähig.

Beschlussfassung und Wahlen

- 2 Die GV fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere Stimmen) werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.
- 3 Für folgende Geschäfte bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte:
- Änderung der Statuten und Auflösung von swiss skate
 - Zusammenschluss mit anderen Verbänden
 - Ausschluss von Mitgliedverbänden
- 4 Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere Stimmen) werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt. Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.
- 5 Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Zehntel der Stimmrechte eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 13 Vorstand

Zusammensetzung

- 1 Jeder Mitgliedverband hat Anrecht auf einen Sitz im Vorstand von swiss skate. Die GV wählt die Vertreter für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtsdauer ist bei 10 Jahren beschränkt.

Der Vorstand von swiss skate wählt aus seinen Reihen jeweils einen Präsidenten im Turnus für 2 Jahre. Direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

Ein Mitglied des Vorstandes ist für die finanziellen Belange von swiss skate zuständig.

Aufgaben und Kompetenzen

- 2 Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der GV vor und sorgt für deren Vollzug. Er vertritt swiss skate nach aussen. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, u.a.:
 - a) Führung und Umsetzung der dem Dachverband übertragenen Aufgaben
 - b) Überwachung der Einhaltung von Vorgaben seitens swiss skate, Swiss Olympic und der internationalen Dachverbände bei den Mitgliedverbänden
 - c) Sicherstellung des Finanz- und Rechnungswesens, insbesondere die Einforderung und Zuweisung vertraglicher Beiträge und sonstiger Einnahmen
 - d) Ernennung von Vertretern in anderen Organisationen und Gremien
 - e) Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen inklusive Wahl ihrer Mitglieder
 - f) Erstellen Jahresbudget und Jahresrechnung
 - g) Leitung der GV

Einberufung, Beschlussfassung

- 3 Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von 2 Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen (leere Stimmen) werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 14 Revisionsstelle

- 1 Die GV wählt zwei Revisoren für die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich, die maximale Amtsdauer ist bei 10 Jahren beschränkt.
- 2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung von swiss skate und erstattet der GV einen schriftlichen Bericht.

Kapitel IV Finanzen

Art. 15 Einnahmen

Die Einnahmen von swiss skate setzen sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Kooperationen mit Partnern (u.a. Sponsoring)
- Beiträgen von Swiss Olympic, weiteren Organisationen und der öffentlichen Hand
- allfälligen weiteren Einnahmen

Art. 16 Haftung

- 1 swiss skate haftet nur mit dem eigenen Vermögen. Die private Haftung oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 2 swiss skate haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten von swiss skate durch die Mitgliedverbände oder Dritte entstehen. Diese haben sich entsprechend selber zu versichern.

Art. 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr von swiss skate ist das Kalenderjahr.

Kapitel V Schiedsgerichtsbarkeit

Art. 18

- 1 Streitigkeiten zwischen Mitgliedverbänden oder Mitgliedern und swiss skate, die sich aus den Statuten und Reglementen sowie aus finanziellen Verpflichtungen gegenüber swiss skate ergeben, werden vom Einzelrichter swiss skate beurteilt und entschieden. Ein Rekurs an eine weitere Instanz von swiss skate ist nicht möglich.
- 2 Der Einzelrichter swiss skate und sein Stellvertreter werden durch die Generalversammlung für eine Amtszeit von jeweils 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Personen mit einem juristischen Hochschulabschluss und Wohnsitz in der Schweiz.
- 3 Wird das Urteil des Einzelrichters nicht akzeptiert, kann das Internationale Sportgericht (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) in Lausanne angerufen werden. In diesem Falle gelten die Verfahrensbestimmungen des TAS (Code de l'arbitrage en matière du sport). Die Appellationsfrist beträgt 30 Tage.

Kapitel VI Schlussbestimmungen

Art. 19 Verbindliche Version

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden von der GV am 25. November 2023 von swiss skate mit Gültigkeit per 25.11.2023 in Kraft gesetzt.
- 2 Die deutsche Fassung der Statuten gilt als Originaltext und hat bei sprachlichen Differenzen den Vorrang.

Art. 20 Auflösung

Die GV beschliesst mit einer Zweidrittelmehrheit über die Auflösung von swiss skate und über die Verwendung des nach Tilgung aller Verpflichtungen übrigbleibenden Verbandskapitals. Der Vorstand ist für die Durchführung der Liquidation zuständig.

Vorliegende Statuten wurden genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 25.11.2023

swiss skate

Ort: Magglingen

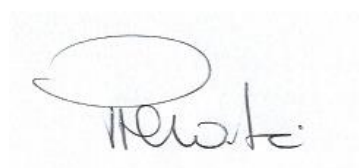
Datum: 25. November 2023

Präsidentin



Elsbeth Wenger
Präsidentin

Vorstandsmitglied



Jean-Baptiste Piemontesi
Vorstandsmitglied